



Ausstellungs-Reglement

Stand: 28.10.2016

1. Organisation

Im Auftrag des Gewerbe- und Industrieverein Fehraltorf, führt das OK Expo 8320 – 2017 vom Freitag, 21., bis Sonntag, 23. April 2017, eine Gewerbe-Ausstellung durch.

Ort : In der 3-fach Halle der Schule Fehraltorf und "Heiget-Huus" Fehraltorf und Parkplatz an der Schulhausstrasse Fehraltorf

Planung/Gestaltung : gem. Auftragsvergabe
Projektleiter : gem. Auftragsvergabe

Öffnungszeiten Messe : Offizielle. Eröffnung
Freitag: 14.00 – 21.00 Uhr
Samstag : 10.00 – 21.00 Uhr
Sonntag : 10.00 – 16.00 Uhr
(Festwirtschaft Freitag 14.00 – 22.00 Uhr, Samstag 10.00 – 23.00 Uhr
Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr)
(Barbetrieb Freitag 17.00 – 02.00 Uhr, Samstag 17.00 – 02.00 Uhr,
Sonntag 13.00 – 16.00 Uhr)
*Änderung Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

2. Teilnahmeberechtigung

- a) Mitglieder des Gewerbe- und Industrievereins Fehraltorf
- b) Wenn ungenügende Beteiligung von Ortsansässigen, werden auch auswärtige Aussteller berücksichtigt
- c) Gastaussteller gemäss separatem Beschluss OK.

3. Standmiete

Im Mietpreis inbegriffen:

- a) Norm-Elementstand mit Normalbeleuchtung
- b) Allgemeine Beratung der Aussteller durch den Projektleiter
- c) Hallenreinigung allgemein (die Standreinigung ist Sache des Ausstellers)
- d) Lautsprecher-Anlage (für Expo relevante Durchsagen + Notfälle. **(Keine Werbetexte!)**)
- e) Durchführung der allgemeinen Werbung des Messeveranstalters
- f) Bewachung des Ausstellungsareals nach Schluss (Öffnungszeiten).

Anmerkung: Nachdem die grossen Versicherungsgesellschaften (Zürich, Winterthur, Schweizerische Mobiliar etc.) durch die neuen Bedingungen in der Regel zuschlagsfrei Versicherungsschutz an Ausstellungen gewähren, wird auf den Abschluss der Feuer-, Einbruch- und Wasserversicherung verzichtet. Wir empfehlen den Ausstellern, diesen Punkt mit dem eigenen Versicherer zu besprechen.

Jeder Aussteller sollte im Weiteren über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

4. Ausstellungsgestaltung

- a) Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Messe und untersteht dem OK Expo 8320 – 2017 und dem Projektleiter.
- b) Die Ein- und Zuteilung der Messestände und Reklamewände ist Sache des OK Expo 8320 – 2017. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit, nach vorgängiger Absprache mit dem Projektleiter, berücksichtigt.
- c) Untermiete ist nur mit Zustimmung des OK Expo 8320 – 2017 gestattet.
- d) Die spezielle Standgestaltung untersteht dem Projektleiter und wird mit jedem Aussteller persönlich besprochen und festgelegt. Zusätzlich entstehende Kosten werden anlässlich der Besprechung mit dem Projektleiter festgelegt und sind für beide Parteien verbindlich.
- e) Der vorhandene Hallenboden wird mit Novopanplatten und Teppichbelag abgedeckt. Belastbarkeit pro m²: 200 kg. Für grössere Belastung sowie für die Benützung ätzender Flüssigkeiten ist das Einverständnis des OK Expo 8320 – 2017 einzuholen. Spitze Gegenstände sind verboten oder müssen, nach Absprache mit dem OK Expo 8320 – 2017, unterlegt werden.
- f) An der Standblende ist eine Firmenbezeichnung in einer für alle Stände einheitlichen Schrift anzubringen. Die Ausführung erfolgt durch die vom OK Expo 8320 – 2017 beauftragte Firma.
- g) Wasserdruckleitungen sind nicht erlaubt.

5. Materialmiete

Zusätzliche Bodenbeläge, Podeste, Spezialwandelemente etc. können beim Projektleiter auf Kosten des Ausstellers gemietet werden.

6. Versicherungen

Für Beschädigungen an gemieteten Standeinrichtungen und Ausstellungsräumen haften die Aussteller persönlich.

Die Unfallversicherung für das Personal Standbetrieb während des Auf- und Abbau und der Ausstellung ist Sache der Aussteller.

7. Standgrössen

- a) Standhöhe: Die Höhe beträgt UK 240 cm. Diese Höhe darf nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Messeleitung.
- b) Standtiefe : Gemäss Platzzuteilung
- c) Standlänge : Gemäss Platzzuteilung
- d) Ausstellungswände: Die Höhe beträgt 250 cm, die Breite 100 cm (Achsmass). Die Wandbreiten können nur in den vorgesehenen Standardbreiten gemietet werden. Es dürfen keine losen und vorstehenden Artikel montiert werden.
- e) Bei den Ständen stehen nur die Innenseiten dem Aussteller zur Standverfügung.

8. Spezialanschlüsse

Stromanschlüsse können nur gemäss Vertragsbestellung installiert werden. Für zusätzliche Anschlüsse, 400 V (Kühlschrank) oder Telefonanschluss, ist die technische Versorgung zuständig. Die diesbezüglichen Kosten werden separat verrechnet (siehe Vertrag Aussteller).

9. Montage/Aufbau

Einräumungsmöglichkeiten und Öffnungszeiten für Aussteller werden durch das OK Expo 8320 – 2017 festgelegt und termingerecht mitgeteilt.

Fertig eingerichtet sind die Aussteller am: **Freitag, 20. April 2017, 12.00 Uhr.**

10. Demontage

Am Sonntag, nach Beendigung der Ausstellung um 16.00 Uhr, müssen die Ausstellungsgegenstände bis um 21.00 Uhr abgeräumt werden.

Die Stände und Ausstellungswände werden am Sonntag, ab 21.00 Uhr demontiert.

11. Tarife

	Mitgl. GIV	Nicht-Mitgl. GIV und Auswärtige
___ 8 m ² Minimum-Stand (Grundbeitrag) inkl. Wände, Blende, Beschriftung, Teppich und Grundbeleuchtung	Fr. 1'425.00	Fr. 1'650.00
___ m ² Mehr- m ² (über 8 m ² Grundfläche bis 20 Mehr- m ²):	Fr. 85.50 pro m ²	Fr. 90.00 pro m ²
___ m ² Mehr- m ² von 21 bis 40 Mehr- m ² :	Fr. 80.75 pro m ²	Fr. 85.00 pro m ²
___ m ² Mehr- m ² über 40 m ² Mehrfläche	Fr. 71.25 pro m ²	Fr. 75.00 pro m ²
___ lfm nur Wandreklamefläche	Fr. 285.00 pro lfm	Fr. 300.00 pro lfm
___ m ² Aussenflächen pro 30 m ² Fläche	Fr. 500.00 pro 30 m ²	Fr. 500.00 pro 30 m ²
___ m ² Aussenflächen weiter 30 m ² Fläche	Fr. 300.00 pro 30 m ²	Fr. 300.00 pro 30 m ²

Zuschläge für Mehrfronten, Energieversorgung etc. gemäss Ausstellungs-Reglement Expo 8320 – 2017. Alle Preisangaben, exkl. 8.0 % MwSt.

12. Ausstellungspflicht

Nach Vertragsabschluss ist jeder Aussteller zur Standbelegung verpflichtet und haftet somit für die Miet- und die übrigen aufgelaufenen Kosten.

13. Verkaufs- und Ausstellungsrabatt

Den Ausstellern ist gestattet, während der Ausstellung alkoholische Getränke gratis abzugeben. Alkoholverkauf ist bewilligungspflichtig.

Der **Verkauf** von branchenüblichen "unflüssigen" Waren ist gestattet. Restaurationsbetriebe für Aussteller sind gemäss OK-Beschluss nicht erlaubt. (Vereine nach Absprache OK Expo 8320 – 2017).

Es ist nicht erlaubt, in der Umgebung der Ausstellung (Umkreis 1 km) unter dem Logo Gewerbeausstellung 2017 externe Ausstellungen zu betreiben.

Die einzelnen branchengleichen Aussteller haben sich bezüglich Ausstellungsrabatt und Ausstellungssortiment untereinander abzusprechen.

Werbungen für gleichzeitig stattfindende Aktivitäten ausserhalb der Ausstellung sind innerhalb des Messegeländes verboten.

Für Degustationen und Demonstrationen, die möglicherweise Immissionen von Geruch, Lärm etc. verursachen, ist die Einwilligung des OK Expo 8320 – 2017 einzuholen (z.B. Maschinen-Demonstrationen, Frittieren etc.).

14. Mithilfe

Jeder Aussteller ist verpflichtet, für die Ausstellung ca. 4 Stunden zu arbeiten. Diese Arbeitsleistung ist für alle Ausstellungsteilnehmer obligatorisch. Im Verhinderungsfalle kann sich der Aussteller durch einen Ersatz vertreten lassen. Wer nicht erscheint, oder sich nicht genügend vertreten lässt, bezahlt eine Entschädigung von Fr. 300.00 in die Ausstellungskasse.

Ausgenommen sind alle OK-Mitglieder und Gastaussteller gemäss OK-Beschluss.

15. Mietvertrag

Dieses Ausstellungs-Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des -mit den Ausstellern separat abgeschlossenen- Mietvertrages.

16. Differenzbereinigung

Bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet das OK Expo 8320 – 2017.

17. Bezeichnung

Der Einfachheit halber wurde für Ausstellerinnen und Aussteller die allgemeine Bezeichnung „Aussteller“ gewählt.

8320 Fehraltorf, im Oktober 2016

Das Organisationskomitee
Expo 8320 – 2017